

# Neue Perspektiven in Berlin?

**Das Problem der medizinischen Versorgung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus (Illegalisierten) rückt nach und nach in den Fokus der Politik – im Bund genauso wie im Land Berlin. Trotz punktueller Verbesserungen sind Illegalisierte von einer gefahrlosen Gesundheitsversorgung ausgeschlossen und können daher dauerhafte gesundheitliche Schäden erleiden.**

Mit den neuen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VerwV) zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ergeben sich zumindest bei der Notfallbehandlung von Illegalisierten wesentliche Veränderungen. Grundsätzlich wird es ihnen durch die Meldepflicht des § 87 AufenthG immer noch unmöglich gemacht, gefahrlos Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch zu nehmen. Jedoch wird nun klar gestellt, dass auch Verwaltungsangestellte von Krankenhäusern unter die ärztliche Schweigepflicht fallen, somit durch den verlängerten Geheimnisschutz auch die Sozialämter keine Daten an die Ausländerbehörde weitergeben dürfen. Eine gefahrlose Notfallbehandlung von Menschen ohne Papiere in Krankenhäusern scheint daher nun rechtlich möglich.

In der Praxis ist vor allem die Frage noch ungeklärt, wie die Abrechnung zwischen Krankenhäusern und Sozialämtern geregelt wird. Schließlich müssen sich die zur Notfallbehandlung verpflichteten Krankenhäuser darauf verlassen können, dass die entstandenen Kosten tatsächlich erstattet werden.

Während also bei der Notfallbehandlung punktuelle Verbesserungen möglich erscheinen, bleibt Illegalisierten der Zugang zu einer ambulanten oder regulären medizinischen Versorgung durch § 87 AufenthG weiterhin versperrt. Dadurch entstehen gesundheitliche Schäden: Krebserkrankungen werden zu spät erkannt, bei chronischen Leiden entstehen Folgeschäden, Infektionskrankheiten werden nicht ausreichend therapiert, Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen nicht durchgeführt. Um eine Arztpraxis aufsuchen zu können, müssen die Betroffenen auch in Zukunft zunächst einen Krankenschein beim Sozialamt beantra-

gen. In diesen Fällen sind die Sozialämter unverändert verpflichtet, Daten an die Ausländerbehörden zu übermitteln – mit der Folge einer drohenden Abschiebung. Mit den neuen VerwV entsteht somit eine absurde Situation: Die Vorstellung beim niedergelassenen Arzt (mit zuvor beim Sozialamt eingeholten Krankenschein) kann nicht gefahrlos erfolgen. Entstehen durch die fehlende Versorgung jedoch Komplikationen, ist die Behandlung im Krankenhaus möglich. Der Gesetzgeber verhindert faktisch die einfache und kostengünstige Therapie zum Beispiel eines Bluthochdruckes, erlaubt aber beim dadurch ausgelösten Schlaganfall eine aufwendige intensivmedizinische Behandlung.

So lange die Übermittlungspflicht nach § 87 AufenthG besteht, ist deshalb auf lokaler Ebene die Einführung eines anonymen Krankenscheins sinnvoll, um auch ambulante und nicht akute stationäre Behandlungen abzudecken. Das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe (Medibüro), das seit 1996 Illegalisierte an kooperierende Berliner Arztpraxen und Krankenhäuser vermittelt, hat daher das Konzept einer geschützten Vermittlung von Krankenscheinen ausgearbeitet. Darin ist vorgesehen, dass eine ärztlich geleitete Stelle die Bedürftigkeit prüft, anonymisierte Krankenscheine ausgibt und eine Lotsenfunktion für die weitere Gesundheitsversorgung übernimmt. Die Abrechnung der anonymisierten Krankenscheine wäre dann gefahrlos über das Sozialamt möglich.

Seit über einem Jahr finden regelmäßig Gespräche zwischen dem Medibüro und der Senatsverwaltung für Gesundheit statt, um Verbesserungen hinsichtlich der Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere zu erzielen sowie die Möglichkeiten einer Umsetzung des

Anonymen Krankenscheins zu eruieren. Eine einheitliche Positionierung des Berliner Senats zu diesem Thema konnte jedoch bisher nicht erreicht werden. Von Seiten des Innensenats steht weiterhin die ordnungspolitische Sicht im Vordergrund.

Über konkrete Verbesserungen in einzelnen Bereichen, wie der Duldungsregelung für Schwangere, wurde bereits in Berliner Ärzte 2/2009 berichtet. Leider ergeben sich bei der Umsetzung vielfach neue Probleme.

Schwangere, die in Berlin drei Monate vor der Geburt eine Duldung beantragen und unerlaubt eingereist sind, fallen unter die Umverteilungsregelung nach § 15a AufenthG. Aufgrund der ausländerrechtlich festgeschriebenen Umverteilung von Flüchtlingen, Asylsuchenden und illegal Eingereisten zwischen den Bundesländern finden sich die Schwangeren dann in einem Bundesland wieder, in dem sie sich nicht auskennen und in dem eine Duldungsregelung wie in Berlin gar nicht besteht – schlimmstenfalls droht ihnen dann dort die Abschiebung. Der Senatsverwaltung für Inneres ist dieses Problem bekannt. Zurzeit wird geprüft, ob Schwangerschaft als zwingender Grund anerkannt werden kann, von einer Umverteilung abzusehen.

Grundsätzlich ist eine suffiziente Gesundheitsversorgung aus medizinischer Sicht in Parallelstrukturen – wie derzeit durch die Medibüros und die Malteser Migranten Medizin organisiert – nicht zu leisten. Die Verwirklichung eines Menschenrechtes kann nicht vom unentgeltlichen Engagement einer Berufsgruppe abhängig gemacht werden. Die medizinische Versorgung muss unabhängig vom Aufenthaltsstatus das gesamte medizinische Spektrum umfassen, von der Hausarztbehandlung bis zur Intensivstation. Die Teilnahme der Berliner Ärztinnen und Ärzte an der beiliegenden Befragung ist sinnvoll und notwendig, um den Handlungsbedarf zu dokumentieren.

Burkhard Bartholome, Jessica Groß, Elène Misbach  
Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin